

PRODUKTRICHTLINIE M13: TIEFENBELÜFTER

1 ALLGEMEINES

Unter diese Güteanforderungen fallen:

- 1.1 Nur mit Druckluft beaufschlagte Belüfter, wie z.B. Rohr-, Teller-, Platten- oder Streifenbelüfter.
- 1.2 Ejektor- oder Mischstrahlbelüfter
- 1.3 Belüfter von kombinierten Belüftungssystemen wie z.B. solche mit mechanischer Umwälzung, Gegenstrombelüftungen.

Für die zugehörigen Rohrleitungen gelten die entsprechenden Abschnitte der Richtlinie M04 "Rohrleitungen und Formstücke".

2 SPEZIELLE NORMEN UND VORSCHRIFTEN

Siehe Abschnitte 3.1 und 5

Das aktuelle Datum der zitierten Normen, Arbeitsblätter und dgl. ist dem Anhang 3 (Verzeichnis der einschlägigen Normen und Richtlinien) zu entnehmen.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen wird auf die zutreffenden Bestimmungen der Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

- Nr. 14 „Sicherheit auf Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) - Bau und Einrichtung“ und
- ...

LESEPROBE

Die Erarbeitung der GWT-Richtlinien ist neben der Zertifizierung eine der Hauptaufgaben der GWT. Derzeit gibt es 28 gültige GWT-Richtlinien. Komplette GWT-Richtlinien (inkl. Checklisten) sind gegen einen Kostenersatz bei der Gütegemeinschaft Wassertechnik erhältlich.*

(Tel.: +43 (0)5 90 900-3296, E-Mail: gwt@fmti.at)

** für GWT-Mitglieder sind diese kostenlos.*